

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 3

Artikel: Die neue sowjetischee Zivilgesetzgebung (II) : Wirtschaft im Vordergrund

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue sowjetische Zivilgesetzgebung (II)

Wirtschaft im Vordergrund

Die neuen «Grundsätze der Zivilgesetzgebung der UdSSR mit den Unionsrepubliken» zeigen nicht nur im programmatischen Teil (siehe letzte Nummer), sondern auch in ihren Details ihre Zugehörigkeit zur Ära Chruschtschew.

Die wichtigeren Bestimmungen der «Grundsätze» lassen sich folgendermassen zusammenfassen: a) Als Ausgangspunkt zur Regelung aller zivilrechtlichen Probleme dienen das sozialistische Wirtschaftssystem, das sozialistische Eigentum auf die Produktionsmittel und -instrumente und die Planwirtschaft dienen. (Artikel 1.) «Als Grundlage der Vermögensverhältnisse in der Sowjetgesellschaft dienen das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum auf die Produktionsinstrumente und -mittel. Das Wirtschaftsleben der UdSSR wird durch den staatlichen Wirtschaftsplan bestimmt und geleitet».

Dezentralisation entlarvt

b) Die Grundsätze garantieren die führende Rolle der Wirtschaftsplanung. Dieser Grundsatz konnte im ZGB der RSFSR noch nicht aufgenommen werden, weil die Planwirtschaft erst 1928 eingeführt wurde. Jetzt liegt aber der Plan dem ganzen Vertragssystem, welches das ganze Wirtschaftsleben umfasst und beherrscht, zugrunde. «Alle Verpflichtungen müssen entsprechend dem Gesetz, dem Plan und dem Vertrag erfüllt werden.» (Artikel 33.) Da aber eigentlich alle «Wirtschaftsverträge», vor allem die sogenannten «Lieferungsverträge» zwischen den einzelnen Betrieben, Wirtschaftsrays, Ministerien usw. Planverträge sind (welche teilweise sogar ohne direkte Mitwirkung der daran unmittelbar interessierten Lieferanten, einfach durch die von oben vorzunehmende Verteilung der Lieferungsverpflichtungen entstehen), ist es klar, dass alle Verträge ohne Ausnahme, der Planwirtschaft *direkt* untergeordnet sind. Auch die staatlichen oder genossenschaftlichen Aufkaufverträge (die sogenannten «Kontraktationsverträge» bezüglich des Aufkaufs von Agrarprodukten von den Kolchosen, Sowchosen und auch von den Nebengewerbetreibenden der Kolchosbauern) müssen dem staatlichen Aufkaufplan und dem Plan für die Entwicklung der Landwirtschaft untergeordnet werden (Artikel 51). Durch diesen Artikel geschah eigentlich nichts mehr, als dass die tatsächliche Lage gesetzlich verankert wurde: jeder Vertrag wurde gesetzlich und auch praktisch zum Wirtschaftsplan gebunden. (Artikel 34, ff.)

Die führende Rolle der Wirtschaftsplanung entlarvt eigentlich den wachsenden Sinn der 1957 verkündeten «Dezentralisierung» der Gesetzgebung und der Wirtschaft. Wie nämlich die Einleitung der Grundsätze wörtlich erklärt: «verspricht der Sowjetstaat die planmässige Leitung der Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR entsprechend dem leninschen Prinzip *des demokratischen Zentralismus*. Damit ist die weitere Festigung und Entwicklung der operativen und vermögensrechtlichen Unabhängigkeit und Initiative der Betriebe und anderen Wirtschaftsorganisationen, die Erweiterung ihrer Rechte im Rahmen des *einheitlichen Volkswirtschaftsplanes* verbunden». Es ist also eine *contradictio in*

adjecto: der Dezentralisierung der Wirtschaft und des Rechtes muss der für die ganze UdSSR einheitliche und zentralgeleitete Plan zugrunde liegen.

Unionsrepubliken selbständig für drittrangige Angelegenheiten

c) Die «Grundsätze» führen eine gewisse Abgrenzung der Unions- und republikanischen Kompetenzen bezüglich der Zivilgesetzgebung ein (Artikel 3). Im Sinne dieser «Abgrenzung» werden alle wichtigen Fragen der Zivilgesetzgebung durch die Union geregelt: die wirtschaftlichen Verhältnisse unter den sozialistischen Organisationen (Lieferungen, Kapitalbauten, alle Arten des Transportes, Fernmeldewesen, Ankauf von Agrarprodukten usw.), die Tätigkeit der Kreditanstalten, der Anstalten des Versicherungswesens, des Erfindungswesens, Neuerungswesens, des Aussenhandels usw. Es gibt also nur einige Probleme von drittgradiger Bedeutung, welche den Prinzipien der Planwirtschaft, des sozialistischen Eigentums usw. entsprechend durch die Unionsrepubliken, dezentralisiert, geregelt werden dürfen. Es ist dabei auffallend, dass die juristische Literatur eine noch weitgehendere Zentralisierung der Zivilgesetzgebung anstrebt.

Laut dem oben angeführten Artikel 3 der Grundsätze wird die Zivilgesetzgebung in der UdSSR in folgenden Formen vorgenommen:

1. Grundsätze der Zivilgesetzgebung (d. h. das vorliegende Gesetz) der UdSSR und der Unionsrepubliken, welche als obligatorische Basis für alle Unionsrepubliken für die Vorbereitung der eigenen ZGBs dienen.
2. Republikanische Gesetzgebung auf Grund der Grundsätze.
3. Unionsgesetzgebung bezüglich jener Fragen, welche im Sinne des Artikels 3 von Unionsbedeutung sind.
4. Republikanische Gesetzgebung bezüglich jener Fragen, welche laut Grundsätzen als republikanische Angelegenheiten anerkannt wurden.

Eigentumsrecht...

d) Der wichtigste Teil der «Grundsätze» betrifft aber das Eigentumsrecht (Kapitel 2). Im Gegensatz zum bisher geltenden ZGB und der Verfassung 1936 gibt es in den Grundsätzen nur zwei Eigentumsformen: das sozialistische und das aus dem sozialistischen abgeleitete persönliche Eigentum. Das «Privateigentum» der Kleinbauern und der Kleingewerbetreibenden verschwand endgültig im neuen sowjetischen Zivilrecht, obwohl es noch 286 000 private Existenzen gibt. Die «Grundsätze» machen infolgedessen einer verfassungswidrigen Entwicklungstendenz Schluss. Artikel 9 der gegenwärtig immer noch gültigen Verfassung lautet nämlich folgendermassen: «Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, der in der UdSSR herrschenden Wirtschaftsform, ist die auf persönlicher Arbeit beruhende und eine Ausbeutung fremder Arbeit ausschliessende

kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden gesetzlich zugelassen.» Kapitel 2, bzw. die Einleitung der «Grundsätze» lassen aber für diese Form des Eigentums keinen Raum mehr.

... für die Partei ...

Artikel 20 der «Grundsätze» führt eine weitere prinzipielle Aenderung ein: laut diesem Artikel wird es in Zukunft nicht zwei (wie bisher), sondern drei Formen des sozialistischen Eigentums geben, und zwar: das Staatseigentum, das Genossenschaftseigentum und das Eigentum der Gesellschaftsorganisationen. Die Anerkennung des speziellen Eigentums der Gesellschaftsorganisationen stellt einen wichtigen, neuen Entwicklungszug dar, denn dadurch wird auch dem Parteieigentum eine spezielle, gesicherte Lage garantiert.

Laut Artikel 23 werden die Genossenschaften — wie es in der Wirklichkeit schon seit 1958 der Fall auch ist — ermächtigt, grundlegende Produktionsmittel (z. B. grosse Landwirtschaftsmaschinen) in Eigentum zu haben. Im Artikel 28 wird ein wichtiges Prinzip enthalten: dem genossenschaftlichen Eigentum, bzw. dem Eigentum der Gesellschaftsorganisationen wird der gleiche Schutz garantiert, wie dem Staatseigentum. (Artikel 28.) Strafrechtlich galt dieser Grundsatz schon seit früher her, besonders in bezug auf das Eigentum der Partei. Jetzt wird er aber auch auf zivilrechtlichem Gebiet anerkannt.

Artikel 21 bis 24 stehen im Zeichen der stufenweisen Annäherung der drei Arten des sozialistischen Eigentums, wie es in der Einleitung prinzipiell ausgeführt wird. «Das kollektivwirtschaftliche — genossenschaftliche Eigentum wird sich in seinem Charakter dem allvölkischen Eigentum (d. h. dem Staatseigentum) stufenweise annähern, bis das einheitliche kommunistische Eigentum auf die Produktionsmittel entsteht.» Auch diese Artikel verankern eigentlich die schon jetzt im Gange befindliche Entwicklungstendenz (Umwandlung der Kolchosen in Sowchosen, bzw. der Gewerbenossenschaften in Staatsbetriebe, welche den Lokalsowjets untergeordnet werden.)

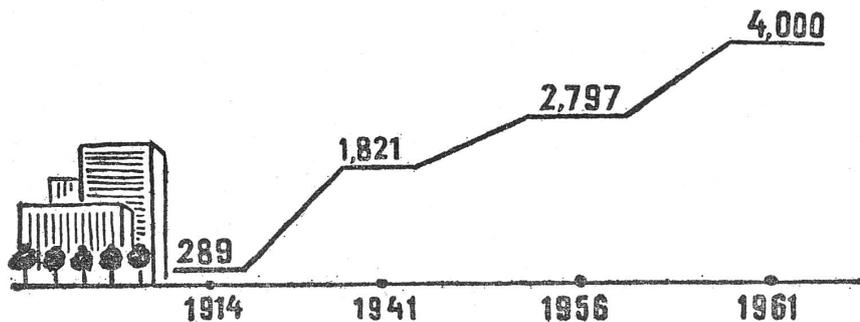
... und die neue Klasse

Dem «persönlichen Eigentum» wird aber eine stets kleiner werdende Bedeutung beigemessen. Das persönliche Eigentum wird nur auf jene Objekte anerkannt, welche zur Befriedigung von materiellen und kulturellen Bedürfnissen des Einzelnen dienen. Als solche wurden folgende aufgezählt: die aus persönlicher Arbeit entstehenden Einkommen, Ersparnisse, das Einfamilienhaus, die Nebengewerbetreibenden der Kolchosbauern, die Haushaltungs- und Gebrauchsgegenstände, die Gegenstände für persönlichen Gebrauch und Komfort. Artikel 25 schreibt vor, dass in persönlichem Eigentum nur ein Einfamilienhaus stehen darf. Gegenwärtig gibt es aber «Spekulanten» (unter ihnen vor allem Parteibonzen), welche sich 2 bis 3 Einfamilienhäuser kaufen oder bauen liessen. (Da aber das Verfügungs- und Erbrecht anerkannt wurde, können die Parteibonzen das zweite oder das dritte Haus ihren Angehörigen verschenken.) Das zweite und dritte Haus mussten also der Empörung des Volkes wegen der Bereicherung der «neuen Klasse» zu Opfer fallen, — jedoch nur scheinbar. Die Grösse des Hauses (bis zu 5 Wohnzimmern) und die Anzahl der in persönlichem

Eigentum befindlichen Nutztiere soll aber laut Artikel 25 von den einzelnen Unionsrepubliken mit Rücksicht auf ihre eigenen Verhältnisse, geregelt werden.

Der Schutz des persönlichen Eigentums ist erheblich kleiner, als jener des sozialistischen Eigentums; gegen die grundlegenden Objekte des sozialistischen Eigentums (von allen drei Arten) darf keine Betreibung angefordert werden. Bezüglich des persönlichen Eigentums gibt es aber keine Beschränkung dieser Art. (Artikel 21 bis 28.) Auf Wunsch wurde in der juristischen Literatur das Projekt des Artikels 25 der

«Grundsätze» mit einem sehr wichtigen, prinzipiellen Satz ergänzt: «Das sich im persönlichen Eigentum der Staatsbürger befindende Vermögensobjekt darf für die Erwerbung von nichtarbeitenden Einkommen nicht ausgenützt werden.» Es ist jedoch charakteristisch, dass die Verfasser des Projektes diesen Satz, welcher seit der Aufstellung des Begriffes des persönlichen Eigentums immer als Prinzip diente, ursprünglich nicht aufnehmen wollten. Als sie ihn aber aufnehmen mussten, massen sie ihm eine sehr weitreichende Bedeutung zu: (Fortsetzung folgt)



Wissenschaft

Sowjetunion Rund 4000

wissenschaftliche Institute und Hochschulen bestehen heute in der UdSSR. Unsere Zeichnung (den für das Ausland bestimmten kommunistischen Zeitschriften entnommen) veranschaulicht auf eindrückliche Art die grosse Breitenentwicklung des Schul- und Wissenschaftsbetriebes in der Sowjetunion.

Die runde Zahl (eine Schätzung auf Jahresende hin) stützt sich anscheinend auf die letzte offizielle Statistik, die im Sommer letzten Jahres erschienen ist («Iswestija» vom 22. Juli). Demnach gab es im ersten Halbjahr 1961 in der Sowjetunion 3828 wissenschaftliche Institute, wovon 1729 eigentliche Forschungsinstitute, von denen viele noch etliche Abteilungen aufweisen.

Entsprechend hoch wird auch die Anzahl der qualifizierten Fachkräfte angegeben: 354 000 Wissenschaftler, wovon 109 000 Doktoren und Kandidaten der Wissenschaftler (Die Titel «Doktor» und «Kandidat» sind wissenschaftlich höher zu bewerten als die entsprechenden Titel bei uns — siehe «Gebrauchsterminologie», KB Nr. 15, 1961). Letztes Jahr haben in der Sowjetunion 320 000 Studenten ihr Hochschulstudium, und 430 000 Spezialisten ihr Fachmittelschulstudium absolviert. Eine Million Absolventen allgemeinbildender Mittelschulen erhielten ihr Reifezeugnis. Auch gab es 1961 auf Unionsgebiet 1990 Internatsschulen mit 590 000 Zöglingen. Die gewaltigen Anstrengungen des Staates auf diesem Gebiet werden auch aus früher veröffentlichten Zahlen deutlich:

Die staatlichen Ausgaben für das Hochschulwesen betragen im Jahre 1959 rund 1,2 Milliarden Rubel und 73,3 Prozent aller Studenten sollen vom Staat ein Stipendium beziehen. Hochschulen existieren in 124 Städten; während es im Jahr 1939 nur 1,1 Millionen Akademiker gab, ist diese Zahl im Jahr 1959 auf rund 3,8 Millionen

gestiegen. Auf 1000 Einwohner entfielen 1939 nur 6 Akademiker, im Jahr 1959 hingegen schon 18. Die entsprechenden Ziffern betragen — immer nach offiziellen Angaben — bei den Studenten 5,2 und 10,5. Insgesamt studierten 1959 in der Sowjetunion 2,2 Millionen junge Leute.

Selbstverständlich sagen diese Zahlen noch nichts über die Qualität der reichlich vorhandenen Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen aus. Auch ist das sowjetische Unterrichtssystem immer noch deutlich unter dem Niveau der führenden westlichen Länder. (Die Feststellung beruht nicht nur auf westlichen Mutmassungen, sondern auch auf der internen Kritik in der Sowjetunion.) Aber ein grosser Aufschwung besteht doch, vor allem in den naturwissenschaftlichen Fächern, die Priorität geniessen. Der Westen hat in dieser Beziehung seine Anstrengungen wesentlich zu erhöhen, will er nicht in absehbarer Zeit ins Hintertreffen geraten.

Kultur

Tschechoslowakei Dürrenmatt beliebter

Die tschechoslowakischen Theaterbesucher zollen dem Werk eines Schweizer Dramatikers grossen Beifall, während sie die Stücke kommunistischer Autoren ablehnen. So war Friedrich Dürrenmatts «Frank V.» im Prager E.-F.-Burian-Theater ein grosser Erfolg, während die Stücke zweier sowjetischer Autoren, Leonid Leonow und Boris Gorbato, glatt durchfielen, wie das monatlich erscheinende Parteiblatt «Nova Mysl» meldete.

Die Zeitschrift befasste sich mit kommunistischen und westlichen Stücken auf den Bühnen der CSSR und schrieb, die Reaktion des Publikums auf die Dürrenmatt-Aufführung habe weitreichende Folgen.

«Sie (die Reaktion) beeinflusst das Unterbewusstsein der Öffentlichkeit, der Darsteller und der anderen Theater», klagte das Blatt. «Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass Leonow und Gorbato weni-

ger notwendig sind als Dürrenmatt; und, was vielleicht noch wichtiger ist, dass sie sich in künstlerischer Hinsicht nicht mit ihm messen können.»

In Wirklichkeit aber habe der einzige Unterschied nur darin bestanden, dass die beiden sowjetischen Autoren sich mit einem Problem beschäftigten, das «unvergleichlich schwieriger war und weitaus weniger prunkvoll zur Schau gestellt werden konnte» als das ihres Schweizer Kollegen.

«Sie waren bemüht, den Menschen zu erheben, während der bourgeoise Autor zynischen Gefallen an seinem Sturz fand», hiess es weiter. «Das praktische Ergebnis auf der Bühne verdreht natürlich alle theoretischen Regeln der Dramaturgie ins Gegenteil.»

Das Blatt stellte folgende Regel auf: «Wir werden auch weiterhin westliche Stücke bringen und von Regie und Herstellung das übernehmen, was uns nützlich ist und uns bei der Entwicklung des sozialistischen Theaters hilft.» Weiter wurde erklärt, dass das bedeute, im Repertoire der kommunistischen Theater sei kein Platz für westliche Stücke, «die in fundamentalem Gegensatz zu den Prinzipien der sozialistischen Weltanschauung stehen».

Mehr Aufmerksamkeit sollte jenen Stücken und Autoren gewidmet werden, «die unsere wirklichen oder potentiellen Verbündeten sind», schrieb *Nova Mysl*, und führte als Beispiel Arthur Miller, John Osborne und Arnold Wesker an. Diese Autoren hätten aber Angst vor den Konsequenzen ihres Aufbegehrens. Hier wäre es die Pflicht des tschechoslowakischen Theaters, solchen Autoren die Hand hinzustrecken, die die Grenze, welche diese westlichen Schriftsteller «nicht zu überschreiten wagen», bereits hinter sich gelassen haben.

Das Blatt forderte auch eine ideologisch korrektere Form der Aufführungen. Es wies darauf hin, dass ein Stück Osborns schon seit vier Jahren auf dem Programm des Tschechoslowakischen Nationaltheaters stehe und es der Aufführung aber in keiner Weise gelinge, den Zusammenhang zwischen der Gesellschaft und dem menschlichen Geist klar genug herauszuarbeiten. «Der Zuschauer sollte das Theater in dem Bewusstsein verlassen, dass das Leben unter den im Stück aufgezeigten Bedingungen traurig und unmenschlich ist», schrieb das Blatt. «Wie die Dinge aber gezeigt werden, verlassen nicht wenige Theaterbesucher die Vorstellung mit dem Zweifel in ihrem Herzen, ob das Leben ganz allgemein nicht eine traurige und fundamentale tragische Sache ist.»

Wirtschaft

Uran wird knapp!

Einige der reichsten Uranvorkommen der CSSR, aus denen hauptsächlich die Exporte des kostbaren Erzes in die UdSSR bestritten wurden, scheinen erschöpft.

Wie Radio Prag berichtete, werden zurzeit Pläne zur Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Charakters und zur Wiederaufforstung des Gebietes von Krusne Hory ausgearbeitet, in dem die Uranbergwerke von Jachymov liegen. Diese Pläne werden angeblich von der Verwaltung der Uranbergwerke zusammen mit der Tschechoslowakischen Akademie für Landwirtschaft vorbereitet.